

# **Geschäftsordnung über die Vergabe und Überlassung von Häsern des Narrenverein Welsbart Möggingen e.V. an seine Mitglieder**

## **§1 Zweck/Anwendungsbereich**

1. Die nachfolgende Ordnung regelt die Überlassung der Häser des Narrenverein Welsbart Möggingen e.V. (nachfolgend NVWM genannt) an seine Mitglieder. Eine Überlassung an Dritte, vereinsfremde Personen, ist ausgeschlossen.
2. Anwendung findet diese Ordnung auf alle Untergruppen des NVWM, dies sind der Elferrat, der Fanfarenzug, die Welsgruppe und die Holzhauer. Ferner kann diese Ordnung auch auf die Häser von Einzelfiguren wie der Narrrenbolizei und dem Rattenfänger angewendet werden, dies entscheiden im Einzelfall der Narrenrat und das betroffene Mitglied.

## **§ 2 Eigentum am Häs**

1. Die Häser sind Eigentum des NVWM und werden dem jeweiligen Mitglied für die Dauer seiner aktiven Mitgliedschaft in der betreffenden Gruppe zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung der Mitgliedschaft, ist das Häs unverzüglich an den NVWM zurückzugeben. Die Herausgabe sowie Rückgabe ist durch den betreffenden Häswart entsprechend zu dokumentieren.
2. Ausgenommen hiervon sind beim Fanfarenzug die zur Uniform gehörigen Socken und Schuhe. Diese werden von den Mitgliedern vollständig selbst bezahlt und werden ihr Eigentum.

## **§ 3 Kostenaufteilung Eigenanteil**

1. Die Kosten werden zunächst vollständig vom NVWM übernommen, eine Beteiligung der Gruppen an den Kosten findet nicht mehr statt.
2. Bei der Überlassung eines Häs hat das Mitglied einmalig einen Eigenanteil zu leisten. Dieser ist an den NVWM zu zahlen, der NVWM stellt eine entsprechende Rechnung aus. Der Eigenanteil beträgt für jedes Häs 250,00€ unabhängig der Gruppenzugehörigkeit. Für die Jungwelshäser wird kein Eigenanteil verlangt.
3. Diese Werte werden regelmäßig (spätestens nach 5 Jahren) überprüft und ggf. mit Wirkung für die Zukunft angepasst. Maßgeblich sind die Werte zum Zeitpunkt der Überlassung.
4. Der Eigenanteil ist vom Mitglied als sog. „verlorener Zuschuss“ zu leisten, d.h. er wird bei Austritt und Rückgabe des Häs nicht wieder zurückgeben.

## **§ 4 Kautions**

Unabhängig des Eigenanteils wird eine Kautions für das ausgegebene Häs verlangt, diese wird auf 100€ festgesetzt.

Die Kautions wird bei Austritt aus dem Verein in vollem Umfang zurückgewährt.

Die Kautions gilt gruppenübergreifend. Ausnahmen können von der Vorstandsschaft des NVWM genehmigt werden.

## **§ 5 Beschädigungen/Reparaturen**

1. Mit der Übernahme des Häses verpflichtet sich das Mitglied mit diesem sorgsam umzugehen und es immer in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sollte bei der Rückgabe das Häs nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand sein, wird die Reparatur in Rechnung gestellt.
2. Das Mitglied hat jede Beschädigung dem zuständigen Häswart der jeweiligen Gruppe unverzüglich zu melden. Der Häswart entscheidet dann, ob das Mitglied die Reparatur selbst vornehmen darf oder ob es einer professionellen Reparatur bedarf (bspw. Schneiderei etc.). Die Kosten für Reparaturen o.Ä. hat grundsätzlich das Mitglied im vollen Umfang zu tragen. Dies gilt nicht, sollte der Schaden auf Grund von natürlichem Verschleiß eingetreten sein. Ob ein solcher vorliegt, entscheidet der Häswart. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand des NVWM.

## **§ 6 Rückforderung**

Nimmt ein Mitglied zwei Jahre an der Fasnacht nicht aktiv teil, so kann der Verein das Häs zurückfordern, die Rückforderung obliegt der jeweiligen Gruppenführung in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand.

## **§ 7 Zuständigkeiten**

Die Ausgabe und die Rückgabe der Häser an die Mitglieder obliegt den Häswarten der jeweiligen Gruppe. Diese sind von den Gruppen zu bestimmen, die genaue Regelung obliegt den Gruppen.

## **§ 8 Gruppenkleidungsstücke**

1. Die Gruppen können eigene Gruppenkleidungsstücke (bspw. T-Shirts, Pullover etc...) in Eigenregie beschaffen.
2. Die Finanzierung hat die Gruppe eigenständig sicherzustellen, hierfür werden von Seiten des NVWM keine finanziellen Mittel bereitgestellt.
3. Diese Kleidungsstücke können auch in das Eigentum der Mitglieder übergehen, Näheres hierzu wird durch die jeweilige Gruppe geregelt.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Narrenrat am 09.05.2025 beschlossen

Mögglingen, den 09.05.2025

Sigmund Häberle, Präsident NV Welsbart Mögglingen e.V.